

ZTV-UMLAND

**Grundsätze für die Planung und Ausführung
von Schmutzwasserkanälen bis DN 400
und Regenwasserkanälen bis DN 1000
in der Metropolregion Hamburg**

Inhaltsverzeichnis:

0	Einführung	3
1	Allgemeine Grundsätze	4
2	Rohrleitungen	4
	2.1 Durchmesser und -gefälle	4
	2.2 Haltungen	4
	2.3 Rohrmaterialien	4
	2.4 Rohrverlegung	5
	2.5 Rohrstatik	5
	2.6 Rohrvortrieb	5
3	Schachtbauwerke	5
	3.1 Materialien und Konstruktion	5
	3.2 Abstürze	6
	3.3 Steigeisen / Steigschutzschienen	6
	3.4 Schachtabdeckungen	6
4	Anschlussleitungen	6
	4.1 Anzahl und Lage	6
	4.2 Durchmesser und Material	7
	4.3 Übergabeschächte (Revisionsschächte)	7
5	Durchführung von Kanalbaumaßnahmen	7
	5.1 Öffentlich-rechtliche Verträge	7
	5.2 Kostentragung	8
	5.3 Planung	8
	5.4 Ausschreibung und Vergabe	8
	5.5 Bauausführung	9
	5.6 Dichtheitsprüfung	9
	5.7 Nachweis der Mängelfreiheit	9
	5.8 Abnahme und Übernahme	9
	5.9 Bestandsdokumentation	9
	Ansprechpartner	10
	Anlagen	10

0 Einführung

Die Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) ist ein Unternehmen von HAMBURG WASSER (HW) und hat in mehreren Kommunen in der Metropolregion Hamburg die öffentliche Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung und teilweise der Niederschlagswasserbeseitigung von den Gemeinden übertragen bekommen.

Um die öffentlichen Abwasseranlagen dauerhaft wirtschaftlich betreiben zu können, strebt HW deren einheitliche und langlebige Ausführung an. Neben der Anwendung der allgemeinen technischen Regelwerke (z.B. DIN, DWA), der Unfallverhütungsvorschriften und der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) sind als Grundlage für die Übernahme der Anlagen durch HW die folgenden auf der ZTV SIELE Hamburg sowie der ZTV CAD Hamburg basierenden Ausführungen zu beachten.

Die Anforderungen für Schmutzwasserkanäle (S-Kanäle) größer DN 400 und Regenwasserkanäle (R-Kanäle) größer DN 1000 sind im Einzelfall abzustimmen. Liegt die Verantwortung für die Regenwasserableitung bei der Kommune, sind die Anforderungen gesondert mit dieser abzustimmen.

Die ZTV-Umland wird laufend fortgeschrieben. Die jeweils aktuelle Fassung ist zum Beginn einer Erschließungsmaßnahme bei HW abzufragen.

Die ZTV SIELE Hamburg und die ZTV CAD können in der aktuellen Fassung im Internet auf der Homepage von HW unter folgendem Link kostenfrei abgerufen werden:

<https://www.hamburgwasser.de/unternehmen/ausschreibung/vertragsbedingungen>

Kommune	Schmutzwasser	Regenwasser
Gemeinde Barsbüttel*	HW	HW
Gemeinde Bönningstedt	HW	HW
Gemeinde Dassendorf	HW	Gemeinde
Gemeinde Ellerbek	HW	HW
Gemeinde Grosshansdorf	HW	HW
Gemeinde Hartenholm	HW	HW
Gemeinde Itzstedt	HW	Gemeinde
Gemeinde Kayhude	HW	Gemeinde
Samtgemeinde Hollenstedt**	HW	Gemeinden
Gemeinde Neu Wulmstorf	HW	Gemeinde
Amt Siek**	HW	Gemeinden
Gemeinde Tangstedt	HW	HW

* Ortsteile Barsbüttel und Stellau (*Ortsteile Willinghusen und Stemwarde siehe ZV Südstormarn*)

** Gemeinden: Appel, Drestedt, Halvesbostel, Hollenstedt, Moisburg, Regesbostel, Wenzendorf

*** Gemeinden: Braak, Brunsbek, Hoisdorf, Siek, Stapelfeld

Tabelle 1: Zuständigkeiten in der Abwasserbeseitigung (Stand: 03/2025)

1 Allgemeine Grundsätze

Für die Herstellung neuer Abwasseranlagen, die in die Zuständigkeit von HW übergehen, ist bei Erschließungsmaßnahmen grundsätzlich ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und HW abzuschließen.

S- und R-Kanäle sind grundsätzlich im öffentlichen Straßenraum zu verlegen. Die Anzahl der Kontrollschächte ist durch eine optimierte Trassenführung zu minimieren. Schachteinstiege in Fahrbahnen sollen so angeordnet werden, dass sie außerhalb der Radlaufspuren der Fahrzeuge liegen und der öffentliche Straßenverkehr durch Inspektionsarbeiten so wenig wie möglich behindert wird.

Nicht vermeidbare Trassenführungen außerhalb des öffentlichen Straßengrunds sind per Dienstbarkeit zugunsten der Hamburger Stadtentwässerung AöR zu sichern und von Überbauungen freizuhalten. Die Kanaltrasse ist grundsätzlich mit einem Abstand von 3,0 m beidseitig der Kanalachse von Baumanpflanzungen freizuhalten. Der Bewilligungstext ist vor der Eintragung im Grundbuch mit HW abzustimmen. Ein Mustertext ist beigefügt (*Anlage 1*).

2 Rohrleitungen

2.1 Durchmesser und -gefälle

Für die Bemessung der Rohrdurchmesser gilt grundsätzlich das Arbeitsblatt DWA-A 118.

S-Kanäle können abweichend mit einem Durchmesser DN 200 ausgeführt werden, wenn der hydraulisch berechnete Füllungsgrad bei einem stündlichen Spitzenabfluss Q_8 50 % nicht übersteigt. Dieses gilt insbesondere für neu zu errichtende oder zu erneuernde S-Kanäle, die an einen Kanalbestand DN 200 anbinden.

Werden Anschlussleitungen größer DN 150 erforderlich, ist der Mindestdurchmesser des Kanals ab der betroffenen Haltung mindestens eine Dimension größer zu wählen als die größte Anschlussleitung (z.B.: Anschlussleitung DN 200 → Kanal DN 250).

Das Mindestgefälle für S-Kanäle beträgt $1/DN$ (z.B.: DN 200 → $I = 5 ‰$). Soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, ist das Gefälle in Anfangshaltungen und in Strecken mit geringem Abfluss größer zu wählen. Unterschreitungen des Mindestgefälles, z.B. zur Vermeidung eines Pumpwerks, sind im Einzelfall abzustimmen.

Gefälle von R-Kanälen sind nach den hydraulischen Erfordernissen nachzuweisen.

2.2 Haltungen

Die einzelnen Kanalhaltungen dürfen eine Länge von bis zu 100 m aufweisen. Sie sind gradlinig zu verlegen und ohne Bögen gelenkig an die Schächte anzubinden.

2.3 Rohrmaterialien

Für die Herstellung der S-Kanäle sind folgende Rohrmaterialien zulässig:

- Steinzeug gemäß DIN EN 295, Hochlastreihe
- Polypropylen (PP) gemäß DIN EN 1852, vollwandig, füllstofffrei, mit glatter Innen- und Außenoberfläche, Ringsteifigkeit \geq SN 10
- Polyethylen (PEHD) gemäß DIN 16842 unter Beachtung der ZTV-Siele, Ziffer 5.8.1 und 6.2.1, mit heller, inspektionsfreundlicher Innenwand RAL 1005 oder ähnlich, vollwandig, mit glatter Innen- und Außenoberfläche, Ringsteifigkeit \geq SN 10

- Glasfaserverstärkter Kunststoff (GFK) gemäß DIN EN ISO 23856 unter Beachtung der ZTV Siele, Ziffer 5.8.3 und 6.2.6, Hochdruckspülbeständig nach DIN 19523, Abriebfest nach DIN EN 295-3, mit inerten Füllstoffen (kein Kalziumkarbonat).

Für die Herstellung der R-Kanäle ist zusätzlich folgendes Rohrmaterial zulässig:

- Beton gemäß DIN EN 1916 Typ 2 und DIN V 1201 mit FBS-Qualitätsnachweis

Die Qualität der verwendeten Materialien ist nachzuweisen. Ein Nachweis kann entfallen, wenn von HW zugelassene Materialien verwendet werden.

2.4 Rohrverlegung

Beim Einbau der Rohre sind die statischen Erfordernisse, die Verlegerichtlinien der Hersteller und die DIN EN 1610 zu beachten.

Bei Kunststoffrohren ist auf einen verformungsfreien und lagegerechten Einbau zu achten.

PE-Rohre sind mit Elektroschweißmuffen oder Heizelementstumpfschweißung zu verbinden. Bei Stumpfschweißungen sind die Schweißwülste auf der Rohrinne-Seite zu entfernen.

Anschlüsse an PE-Rohre sind, sofern keine vorgefertigten Abzweige mit Schweißmuffen zum Einsatz kommen, mit Schweißsätteln auszuführen.

Die Rohre sind auf gut verdichtungsfähigem Sand gemäß ZTV SIELE, Anlage A 2.1.1 und A 2.1.2 zu betten.

Die Verfüllung der Baugruben hat gemäß DIN EN 1610, DWA-A 139 sowie ZTV SIELE, Ziffer 7.3.3 zu erfolgen. Verdichtungsnachweise gemäß ZTV-SIELE, Ziffer 7.3.3.2 sind HW vorzulegen.

2.5 Rohrstatik

Im Regelfall ist eine Rohrstatik gemäß ATV-DVWK A 127 unter Berücksichtigung der Einbettung A3/B3 sowie eines Rohrauflagers von 90° zu erstellen und HW geprüft vorzulegen.

Weitere Rahmenbedingungen sowie Ausnahmen vom Regelfall sind im Einzelfall abzustimmen.

Für Steinzeugrohre liegt bei HW eine Regelstatik mit Angabe von minimalen und maximalen Kanalsohltiefen vor.

2.6 Rohrvortrieb

Maßnahmen mit unterirdischem Rohrvortrieb sind im Einzelfall abzustimmen. Grundsätzlich gilt die ZTV SIELE, Ziffer 7.5.2.

3 Schachtbauwerke

3.1 Materialien und Konstruktion

Schachtbauwerke sind grundsätzlich aus Betonfertigteilen gemäß DIN EN 1917 und DIN 4034-1, Typ 2, mind. DN 1000, mit werksseitig integrierten Dicht- und Lastausgleichselementen herzustellen. Für R-Kanäle können abweichend auch Schächte gemäß DIN 4034-1, Typ 1 verwendet werden. Schachtfutter müssen auf das Rohrmaterial abgestimmt und vom Rohrhersteller zugelassen sein. Es gilt die ZTV SIELE, Ziffer 7.6.3 und Anlage A 3.1.

Für gemauerte Schachtunterteile ist die ZTV SIELE, Ziffer 5.6, 6.1.3, 7.6.2 und 7.6.3 sowie Anlage A 3.3 und A 3.7.4 zu beachten.

Schachtgerinne sind in Mauerwerk aus Kanalklinker gemäß DIN 4051 auszuführen.

Die Schachtkonstruktionsdetails der ZTV SIELE, Anlage A 3.7.1, A 3.7.2, A 3.7.4 sind zu berücksichtigen.

Systemkompatible Schächte aus PP oder PEHD gemäß DIN EN 13598-2 und DIN EN 476 sind bei Verwendung entsprechender Rohre im Einzelfall zulässig.

Die Qualität der verwendeten Materialien ist nachzuweisen. Ein Nachweis kann entfallen, wenn von HW zugelassene Materialien verwendet werden.

3.2 Abstürze

Abstürze an Schachtbauwerken sind grundsätzlich innen liegend auszuführen. Dabei ist die ZTV SIELE, Anlage A 3.6.1 und A 3.6.2 zu beachten.

Alternativ können bis zu einem Rohrdurchmesser DN 250 Formteile Fabr. Funke, Typ Funke-ILA oder Fabekun Sattelstück ILA in offener Variante eingesetzt werden. Liegen ein Steiggang und ein Absturzrohr im Schacht gegenüber ist ein lichter Rückenfreiraum von min. 650 mm zu gewährleisten. Der erforderliche Schachtdurchmesser ist im Einzelfall mit HW abzustimmen.

Der Ausschreibung ist ein Regeldetail eines Absturzschaechtes beizufügen.

3.3 Steigeisen / Steigschutzschienen

Steigeisen sind nur in Schächten an Knotenpunkten und bei Abstürzen erforderlich und gemäß DIN 1211-3, Form GS zum Anschrauben auszuführen. Bei Sohliefen ≥ 5 m sind Steigschutzschienen aus Edelstahl Wst.-Nr. 1.4571 o.glw., mit Kupplung für eine Einstiegshilfe, Fabr. FABA einzubauen. Die ZTV SIELE, Anlage A 3.8.6 und A 3.8.9 ist zu beachten.

3.4 Schachtabdeckungen

Es sind grundsätzlich BEGU-Schachtabdeckungen gemäß DIN EN 124-2 und DIN 1229, Klasse D 400, Durchmesser ≥ 610 mm, mit Vollgussrahmen gemäß DIN 19584-2, Lüftungsöffnungen und Schmutzfänger (Ausführung „schwer“) einzubauen. In Fahrbahnbereichen sind doppelt dämpfende Einlagen vorzusehen. Bei zu erwartenden Geruchsproblemen (z.B. bei Einmündung einer Druckleitung) oder Fremdwassereinträgen an Tiefpunkten sind Deckel ohne Lüftungsöffnungen bzw. tagwasserdichte Abdeckungen zu verwenden. Die ZTV SIELE, Anlage A 3.9.1 und A 3.9.2 ist zu beachten.

4 Anschlussleitungen

4.1 Anzahl und Lage

Für jedes Grundstück ist unter Beachtung der örtlichen Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussleitung je Abwasserart vorzusehen. Die jeweiligen Abwasserbeseitigungssatzungen für die Gemeinden können in der aktuellen Fassung im Internet auf der Homepage von HW unter folgendem Link kostenfrei abgerufen werden:

<https://www.hamburgwasser.de/service/metropolregion/abwasser>

Anschlussleitungen sind am Kämpfer der Hauptleitung mittels für das gewählte Rohrmaterial zugelassener 90°-Abzweige oder 90°-Stutzen anzubinden und mit gleichmäßigem Gefälle zwischen 1 bis 3 % gradlinig bis an die Grundstücksgrenze vorzulegen. Abweichende Gefälle sind im Einzelfall abzustimmen. Die ZTV SIELE, Ziffer 7.5.1.4 ist zu beachten.

Höhenversprünge zwischen der Anschlussleitung und der Grundstücksentwässerungsanlage sind am Übergabeschacht grundsätzlich zulaufseitig mittels eines innenliegenden (Fallrohr) oder außenliegenden (Schwanenhals mit Einspülöffnung) Absturzes auszugleichen.

Bei tiefliegenden Kanälen ist ein Anschluss am Scheitel mit einem senkrechten Fallrohr gemäß ZTV SIELE A 2.4 zulässig, wenn die Tiefe der Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze unter den vorgenannten Bedingungen $t = 3,0$ m andernfalls überschreiten würde.

Anschlussleitungen an Schachtbauwerken einer Kanalhaltung sind nur bei Anfangsschächten zulässig und ohne innen- oder außenliegendem Absturz direkt an der Sohle anzubinden. Das Gerinne ist entsprechend auszubilden. Der Winkel zwischen dem Anschluss und der abgehenden Hauptleitung darf 90° nicht unterschreiten.

Zur Vermeidung von Fehlan schlüssen sind die Anschlussleitungen an der Grundstücksgrenze in Lage und Höhe einzumessen, je Abwasserart eindeutig zu kennzeichnen und auf einem Lageplan zu dokumentieren.

4.2 Durchmesser und Material

Anschlussleitungen sind in der Regel in DN 150 im gleichen Material wie der Hauptkanal oder in PP gemäß Ziffer 2.3 auszuführen. Die Erfordernis größerer Durchmesser ist hydraulisch nachzuweisen.

4.3 Übergabeschächte (Revisionsschächte)

Je Grundstück ist nach Maßgabe der örtlichen Abwasserbeseitigungssatzung ein Übergabeschacht DN 1000 je Abwasserart als Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerung gemäß DIN 1986-100 herzustellen.

Im Rahmen einer Erschließung ausgeführte Übergabeschächte sind mit offenem Gerinne entsprechend Ziffer 3.1 Absatz 1 herzustellen, ohne Höhenversatz an die Anschlussleitung anzubinden und je Abwasserart eindeutig zu kennzeichnen. Schächte aus PP oder PEHD gemäß DIN EN 13598-2 und DIN EN 476 können bei Verwendung entsprechender Rohre eingesetzt werden.

Die Begehbarkeit des Schachtes ist bei Einbau eines innenliegenden Absturzes zu gewährleisten.

Grundsätzlich sind Schachtabdeckungen mit Lüftungsöffnungen zu verwenden. Zum Schutz vor Bodeneintrag während der Bauphase ist zwischen Rahmen und Deckel eine Kunststoffolie oder ein Kunststoffvlies einzulegen. Bei Gebäudeabständen ≤ 5 m sind gemäß DIN 1986-100 für Schmutzwasserübergabeschächte geruchsdichte Abdeckungen zu verwenden. Übergabeschächte unterhalb der Rückstau ebene sind mit rückstausicheren Abdeckungen zu versehen oder über die Rückstau ebene (gemäß der örtlichen Abwasserbeseitigungssatzung) zu führen.

5 Durchführung von Kanalbaumaßnahmen

5.1 Öffentlich-rechtliche Verträge

Liegt die Zuständigkeit für die öffentliche Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise bei HW, vereinbart die Kommune in den mit dem Erschließungsträger im Rahmen einer Erschließung abzuschließenden Vertrag, dass dieser mit HW einen separaten öffentlichen-rechtlichen Vertrag (ÖRV) zur Herstellung der betroffenen Abwasseranlagen abzuschließen hat.

Der ÖRV wird auf Grundlage von Musterverträgen von HW geschlossen und regelt die Planung, Finanzierung, Ausschreibung, Vergabe und Ausführung der betroffenen Abwasseranlagen. Tritt die Kommune selbst als Erschließungsträger auf, wird ein ÖRV direkt zwischen der Kommune und HW geschlossen. Ein Mustervertrag kann bei HW angefordert werden.

Grundlage des ÖRV ist eine Planungsunterlage nach den Vorgaben von HW (siehe 5.3).

5.2 Kostentragung

Für die Herstellung von öffentlichen Abwasseranlagen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen stehen HW keine Finanzmittel zur Verfügung.

Die Kosten für Planung und Ausführung der Anlagen sind in voller Höhe vom Erschließungsträger zu tragen.

Der Aufwand des Erschließungsträgers kann mit den zu erhebenden Kanalbau- und Anschlussbeiträgen verrechnet werden. Differenzen zugunsten des Erschließungsträgers werden nicht ausgeglichen.

5.3 Planung

Für die Planung der öffentlichen Abwasseranlagen in der Zuständigkeit von HW beauftragt der Erschließungsträger in der Regel das für die Gesamterschließung beauftragte Ingenieurbüro auf eigene Kosten.

Die Grundzüge der Planung sind hinsichtlich Trassenführung, Tiefenlagen, Materialwahl und Darstellung der Planunterlagen frühzeitig mit HW abzustimmen.

Es sind aufeinander aufbauend eine Planungsunterlage mit Lageplan, Längsschnitt und Kostenschätzung (Leistungsphase 1, 2 und anteilig 3 § 42 HOAI) sowie eine Ausschreibungsunterlage einschließlich Leistungsverzeichnis und Kostenberechnung nach den Vorgaben von HW zu erstellen und zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

Die zeichnerische Darstellung der Planunterlagen erfolgt auf Grundlage der ZTV CAD.

Vorlagen für die genannten Unterlagen und die ZTV-CAD sowie die zu verwendenden Standardleistungsbücher werden dem beauftragten Ingenieurbüro von HW zur Verfügung gestellt.

Für jede Teilunterlage sind HW mindestens 10 Werktage zur Prüfung und Freigabe einzuräumen. Bei Nachforderungen und Änderungswünschen beginnt die Frist erneut.

5.4 Ausschreibung und Vergabe

Die Ausschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen in der Verantwortung von HW kann grundsätzlich gemäß den Regelungen des ÖRV (siehe Ziffer 5.1) als Teillos der Gesamterschließungsmaßnahme durch den Erschließungsträger erfolgen. Die Ausschreibung darf erst nach Unterzeichnung des ÖRV sowie abschließender Freigabe durch HW veröffentlicht werden.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Anwendung der VOB/A sowie der Vergaberichtlinie des jeweiligen Bundeslandes.

Bewerber für den Bau, die Inspektion oder Reinigung von Abwasseranlagen müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Güteüberwachung, bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung nachweisen. Die Anforderungen der RAL-Güte- und Prüfbestimmungen GZ 961 oder gleichwertiger Art sind zu erfüllen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter im Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ oder gleichwertiger Art ist.

Die Submissionsergebnisse für das Teillos Abwasseranlagen übergibt der Erschließungsträger zur Prüfung und Freigabe an HW. HW erstellt einen Vergabevermerk und stimmt diesen mit dem Erschließungsträger ab. In der Regel soll nur eine Tiefbaufirma für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme beauftragt werden.

Die Vergabe des Teilloses Abwasseranlagen erfolgt auf Grundlage der Abstimmung mit HW durch den Erschließungsträger.

5.5 Bauausführung

Die Bauoberleitung und die Dokumentation (Leistungsphasen 8 und 9 § 42 HOAI) sowie die örtliche Bauüberwachung erfolgen in der Regel durch das vom Erschließungsträger beauftragte Ingenieurbüro.

HW ist berechtigt, die ordnungsgemäße Baudurchführung vor Ort zu überwachen, die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen und an Baubesprechungen und Zwischenabnahmen teilzunehmen.

Der Baubeginn für die öffentlichen Abwasseranlagen in der Zuständigkeit von HW sowie Termin und Ort der regelmäßigen Baubesprechungen sind HW frühzeitig mitzuteilen.

Änderungen in der Bauausführung, die sich in der Bauphase ergeben, sind vor der Ausführung mit HW abzustimmen.

5.6 Dichtheitsprüfung

Für alle öffentlichen Kanäle, Schächte und Anschlussleitungen, die in die Zuständigkeit von HW fallen, ist eine Dichtheitsprüfung gemäß DWA-A 139 mit auszuschreiben, durchzuführen, ordnungsgemäß zu dokumentieren und mit der Abnahme nachzuweisen. Schachtbauwerke sind in Anlehnung an DWA-A 139 grundsätzlich mit Wasser zu prüfen.

5.7 Nachweis der Mängelfreiheit

Die hergestellten Kanalanlagen, die in die Zuständigkeit von HW fallen, sind einschließlich der Anschlusskanäle durch eine zertifizierte Fachfirma gemäß Ziffer 5.4 gründlich zu reinigen und mittels TV-Inspektion hinsichtlich ihrer Mängelfreiheit zu überprüfen. Um Unterbögen feststellen zu können, sind die Anlagen vor der Befahrung mit Wasser zu füllen.

Die Anforderungen an die Zustandserfassung und -dokumentation sind mit HW im Einzelfall abzustimmen. Die Ergebnisse sind HW digital zu übergeben.

5.8 Abnahme und Übernahme

Die Abnahme der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch den Auftraggeber im Beisein von HW. Der Abnahmetermin ist frühzeitig mit HW abzustimmen.

Eine Übernahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch HW erfolgt erst nach einer mängelfreien Abnahme auf Grundlage der vorgenannten technischen Anforderungen.

5.9 Bestandsdokumentation

Die hergestellten Abwasseranlagen sind, soweit sie in die Zuständigkeit von HW fallen, unmittelbar nach Fertigstellung mittels einer Ingenieurvermessung aufzunehmen und in einem digitalen Bestandsplan zu dokumentieren.

Es sind das Koordinatensystem UTM-ETRS89 LS310 und das Höhensystem DHHN2016 zu verwenden.

Die Erstellung eines Bestandsplans erfolgt auf Grundlage der ZTV CAD. Er muss alle technischen Angaben zu neu erstellten, ausgebauten oder verfüllten Entwässerungsanlagen enthalten. Bei Haltungen sind Material und Durchmesser (DN) anzugeben. Bei Schächten sind Bauweise, Material, Ausführung mit oder ohne Steigeisen, sowie Abstürze zu benennen. Bei Anschlussleitungen sind Material, Durchmesser (wenn abweichend von DN 150) und die Sohlenhöhe an der Grundstücksgrenze anzugeben. Bei Bedarf können Musterpläne von HW zur Verfügung gestellt werden.

Die Bestandsdokumentation ist HW zur Übertragung in das geographische Informationssystem zeitnah im AutoCAD DWG-Format als ZIP-Datei und mit einer Koordinatendatei im ASCII-TXT-Format mit Punktcode für alle Entwässerungsanlagen zu übergeben.

ANSPRECHPARTNER:

Bauleit- und Erschließungsplanung, Verträge und Dienstbarkeiten:

E 2 Herr Jäger, Tel.: 040/7888-82120, E-Mail: enno.jaeger@hamburgwasser.de

Bestandsdokumentation:

D 23 Frau Voigtländer Tel.: 040/7888-82415, E-Mail: anja.voigtlaender@hamburgwasser.de

Vermessung:

D 25 Herr Friedrich Tel.: 040/7888-82430, E-Mail: stephan.friedrich@hamburgwasser.de

Kanalkatasterauskunft:

E 21 Herr Syllwaaschy, Tel.: 040/7888-82129, E-Mail: anlageninfo@hamburgwasser.de

Netzbetrieb Metropolregion

N 8 Frau Anka Schwelgin, Tel.: 040/7888-30810, E-Mail: anka.schwelgin@hamburgwasser.de

Herr Schuylenburg, Tel.: 040/7888-30800, E-Mail: Gerd.schuylenburg@hamburgwasser.de

ANLAGEN:

Muster Dienstbarkeitstext



Hamburger Stadtentwässerung AöR
Ein Unternehmen von HAMBURG WASSER
Erschließung und Baurechtsverfahren (E2)
Billhorner Deich 2
20539 Hamburg
Tel.: 040/7888-82120
Fax: 040/7888-18210

Bewilligung

An das

Amtsgericht ...

Grundbuchamt

.....

.....

Betr.: Az. der Hamburger Stadtentwässerung HSE 0211/Db.

Als Eigentümer des Grundstücks, belegen , Gemarkung ... , Flurstück , eingetragen im Grundbuch von , Blatt bestelle ich, zur Sicherung der Abwasseranlage unter Beschränkung der Ausübung auf die im Leitungsplan vom farbig gekennzeichnete Teilfläche des Flurstücks an rangbereiter Stelle in Abteilung II des Grundbuches zugunsten der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt öffentlichen Rechtes, zwei unter sich gleichrangige beschränkte persönliche Dienstbarkeiten folgenden Inhalts:

- a. Die Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt öffentlichen Rechts, ist berechtigt, unter Beschränkung der Ausübung auf die im Leitungsplan vom mit bezeichnete und farbig gekennzeichnete Teilfläche des Grundstücks eine Abwasseranlage zu halten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu verändern. Zur Ausübung der Arbeiten an dieser Anlage sind ihre Beauftragten berechtigt, das Grundstück im Bedarfsfall zu betreten, zu befahren und die erforderlichen Geräte und Baustoffe sowie den Aushubboden auf dem Grundstück vorübergehend zu lagern.
- b. Auf den oben bezeichneten Teilflächen dürfen Gebäude nicht errichtet und Baumanpflanzungen oder sonstige Einwirkungen, welche die Abwasseranlage gefährden könnten, nicht vorgenommen werden.

Der Eigentümer bewilligt und beantragt die Eintragung der Dienstbarkeiten in das Grundbuch.

....., den

.....

(Unterschrift der/des Grundstückseigentümer/s)